



3

Verbrauchssteuer und EMCS

Alkohol, Energie, Tabak & Co.: Das müssen Sie zum „Excise Movement and Control System“ wissen

10

Endverbleibserklärungen (EVE)

Wie Sie eine Endverbleibserklärung sicher managen und als Compliance-Baustein für Ihr Unternehmen nutzen

TOP-THEMA

5

Novelle zum Außenwirtschaftsgesetz

So setzen Sie die neuen Regeln rechtssicher um und vermeiden hohe Bußgelder

12

CBAM-Vereinfachung

Kleine und mittelständische Unternehmen können sich über die Einführung des Schwellenwerts freuen

EDITORIAL



Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

Der frühe Vogel fängt den Wurm

Liebe Leserin, lieber Leser,

ich freute mich auf ein entspanntes Wochenende – aber dann die Meldung: Die neuen Sanktionen gegen Russland wurden verabschiedet. Gültig am Tag nach Veröffentlichung. Jetzt gilt es, schnell zu sein, damit keine Lieferung, kein Vertrag, keine Anfrage durchrutscht. Mit kurzfristigen Änderungen müssen wir in unserem Fachbereich immer rechnen – es gilt, am Puls der Zeit zu sein und bereits die Entwürfe der Gesetze zu kennen, um sich den entscheidenden Zeitvorteil zu verschaffen.

Nicht alle von Ihnen werden eine Leidenschaft für Gesetzestexte haben. Hier sind die passenden Hilfsmittel entscheidend, um den Überblick zu behalten: fundierte Zusammenfassungen, praxisnahe Analysen und die richtige Einordnung. Denn wer schneller versteht, kann früher handeln. Wir steuern wieder einen Teil dazu bei: kompakte Informationen zu aktuellen Entwicklungen, Hinweise auf rechtliche Stolperfallen und konkrete Handlungsempfehlungen für Ihren Arbeitsalltag.

Denn ja: Der frühe Vogel fängt den Wurm. Und im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht bedeutet das oft auch, einen echten Vorsprung zu haben – fachlich wie rechtlich.

Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ EMCS – das Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren

TOP-THEMA 5

- ☐ Novelle zum Außenwirtschaftsgesetz: So setzen Sie die neuen Regeln rechtssicher um und vermeiden hohe Bußgelder

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Ihr Überblick zum 19. Sanktionspaket gegen Russland

LESERFRAGEN 9

- ☐ Genehmigungspflichtige Lieferungen aufgrund des Empfängers und des Bestimmungslandes

GASTBEITRAG 10

- ☐ Endverbleibserklärungen – zwischen Pflicht, Praxis und Prüfungsfall

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ AES-Follow-up-Frist zum eigenverantwortlichen Anstoßen wurde verkürzt
- ☐ NCTS-Beitritt zum 1.11.2025: Republik Moldau und Montenegro
- ☐ CBAM-Vereinfachung: Einführung des Schwellenwerts

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

EMCS: So funktioniert das Kontrollsystem für verbrauchssteuerpflichtige Waren

Das Excise Movement and Control System (EMCS) ist für Unternehmen relevant, die verbrauchssteuerpflichtige Waren wie Alkohol, Tabak, Kaffee, Energie oder Wein handeln oder transportieren. Diese Produkte unterliegen strengen Regelungen – ihre Beförderung, Lagerung und Besteuerung wird vollständig durch den Zoll überwacht. Für Sie als Mitarbeiter in der Exportkontrolle ist es entscheidend, die Abläufe im EMCS zu kennen, um Risiken zu vermeiden und rechtssicher zu agieren. Lesen Sie hier, worauf Sie bei verbrauchssteuerpflichtigen Waren achten müssen – und welche Vorschriften bei grenzüberschreitenden Beförderungen greifen.

Von der Fürstenabgabe zum modernen Steuersystem

Die Geschichte der Verbrauchssteuer ist historisch belegt. Schon im Mittelalter ließen Landesfürsten bestimmte Genussmittel besteuern. Und diese Steuerart hat sich bis heute erhalten. Verbrauchssteuern sind Abgaben, die den Verbrauch bestimmter Güter des täglichen Konsums belasten. Die Verbrauchssteuerpflicht entsteht bei **Herstellung** dieser Waren in der EU bzw. bei der **Einfuhr** in diese. Als **indirekte Steuern** werden sie direkt beim Hersteller oder beim Wiederverkäufer erhoben, die diese wiederum über den Verkaufspreis vereinnahmen. Die Verwaltung der Verbrauchssteuern obliegt dem Zoll.

Zu den verbrauchssteuerpflichtigen Waren gehören innerhalb der EU harmonisiert:

-  Branntwein
-  Bier
-  Schaumwein (Sekt)
-  alkoholartige Zwischenerzeugnisse
-  Energieerzeugnisse (Mineralöl, Erdgas, Kohle)
-  Strom
-  Tabak

In Deutschland existieren zudem zwei Verbrauchssteuern auf

-  Kaffee und
-  Alkopops.

Grundsatz: Besteuerung immer im Zielland

Für die Steuererhebung gilt in Bezug auf den gewerblichen Warenverkehr das Bestimmungslandprinzip wie bei der Umsatzsteuer. Die Besteuerung findet letztlich immer im Land des Verbrauchs und mit den dort gültigen Steuersätzen statt. Dies ist unabhängig davon, ob die Verbrauchssteuer im Abgangsland bereits entrichtet worden ist (die Ware befindet sich dann im verbrauchssteuerrechtlich freien Verkehr) oder eben nicht.

Das Verbrauchssteuergesetz

Das Verbrauchssteuergesetz umfasst die 27 EU-Staaten.

! ACHTUNG

Die Sondergebiete der EU sind separat geregelt. Bitte schauen Sie hier genauer hin. Einige gehören zum Verbrauchssteuergesetz, andere nicht.

Die Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren

Die Beförderung von verbrauchssteuerpflichtigen Waren erfolgt nun unter Zollaufsicht im EMCS-Verfahren. Hier wird kontrolliert, ob diese besondere Steuerpflicht beachtet wird. Da die Steuer erst beim Endkunden anfällt, wird zur Beförderung dieses eigene Verfahren genutzt.

Hierbei werden verbrauchssteuerpflichtige Waren unter Steuer- aussetzung innerhalb von Deutschland, zwischen mehreren Mitgliedstaaten oder bei der Ausfuhr und mit Begleitendem Verwaltungsdokument (BVD) transportiert.

GUT ZU WISSEN:

Seit dem 13.2.2023 ist die Beförderung mit dem vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument (v-e-VD) digital durchzuführen. Die Durchführung erfolgt über die Seite der Zollverwaltung im EMCS-Verfahren oder mittels einer zertifizierten Software.

Der Transport unter Zollaufsicht

Die betroffenen Waren sind für den Endkunden gedacht und könnten aufgrund dieser Tatsache einem erhöhten Verlustrisiko ausgesetzt sein. Der Transport erfolgt daher in der Regel unter Zollverschluss.

Die Teilnahme am EMCS-Verfahren

Für die Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs wird zwingend eine Verbrauchssteuernummer benötigt! Diese gilt auch nur zu diesem Zweck.

Diese Verbrauchssteuernummer ist dem Handelspartner bzw. der Handelspartnerin im anderen Mitgliedstaat (zertifizierter Versender oder zertifizierter Empfänger, ggf. auch im Einzelfall) mitzuteilen.

Das Steuerlager und die Bewilligungen

Verbrauchssteuern werden für verbrauchssteuerpflichtige Waren ausgesetzt, wenn sie transportiert werden oder sich in einem Steuerlager, und somit nicht im freien Verkehr, befinden.

- 🌐 **Steuerlager** können Herstellungsbetriebe oder Warenlager sein und müssen vom Hauptzollamt genehmigt werden. Der Lagerinhaber muss für geeignete Sicherheit sorgen, physisch für die Waren und Fiskal für die zu zahlende Steuerlast. Der Inhaber erhält eine 13-stellige Verbrauchssteuernummer und ist dann zugelassener Steuerlagerinhaber.
- 🌐 **Der registrierte Empfänger** bietet sich an, wenn keine lange Lagerung der Ware geplant ist (z. B. Supermärkte).
- 🌐 **Den registrierten Versender** benötigen alle Unternehmen, die verbrauchssteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung transportieren bzw. versenden.

Bitte beachten Sie diese Details bei der Bewilligung

- 🌐 Für jede Bewilligung ist eine entsprechende **Sicherheitsleistung** zu hinterlegen.
- 🌐 Wirtschaftsbeteiligte, die nur gelegentlich Waren unter Steueraussetzung empfangen, müssen zudem vor dem Versand der Ware das zuständige Zollamt informieren.
- 🌐 Sollten auch einmal verbrauchssteuerpflichtige Waren verprobt werden, beispielsweise auf einer Messe, so ist das dem Zollamt zu melden. Zollbeamte sind dann bei der **Verprobung** anwesend.

So berechnen Sie die Abgabenhöhe

Die Berechnung der Verbrauchssteuer bemisst sich ausschließlich aufgrund der Menge einer Ware. Die Höhe der Verbrauchssteuer wird einem Konsumenten z. B. beim Kauf von Kaffee im Supermarkt oder beim Tanken von Kraftstoffen sichtbar.

Die komplette Übersicht der aktuellen Verbrauchssteuersätze können Sie auf der Seite der Zollverwaltung einsehen. Sie sind auch im Elektronischen Zolltarif im Bereich Einfuhr in einem eigenen Ordner gepflegt.

BEISPIEL

Für 1.000 Liter Benzin mit einem Schwefelgehalt von maximal 10 mg/kg fallen 654,50 € Verbrauchssteuer an.

Ware	Steuersatz
Benzin mit einen Schwefelgehalt von max. 10 mg/kg	654,50 €/1.000 Liter

BEISPIEL

Ein Kilo handelsüblicher trinkfertiger Röstkaffee aus dem Supermarktregal hat einen Verbrauchssteuersatz von 2,19 €/kg. Die Darstellung der Importabgaben bei Röstkaffee veranschaulicht die Steuererhebung noch einmal:

Abgabenberechnung beim Import von Röstkaffee

Röstkaffee, 2.500 kg	1.2.23	7.500,00 €
Transport	1.2.23	950,00 €
Zollwert	1.2.23	8.450,00 €
Zollsatz	7,5 %	633,75 €
Verbrauchssteuer	2.500 x 2,19 €/kg	5.475,00 €

Die Verbrauchssteuer stellt mit einem Anteil von 6 % am gesamten Steueraufkommen einen wichtigen Beitrag zum Steuerhaushalt dar (Berichtsjahr 2024, Quelle: Statistisches Bundesamt).



FAZIT

Die Lieferungen verbrauchssteuerpflichtiger Waren erfolgen als Warenlieferungen unter Zollaufsicht.

Autorin: Kerstin Velhorst

IMPRESSUM VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben.) Internet: zollplusaussenhandel.org, E-Mail: redaktion@zollplusaussenhandel.de, Zeitskennzahl: 23441; ISSN: 2192-9696, Vorstand: Richard Rentrop, Bonn, Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn, Chefredakteurin: Svenja Sausen, Augsburg, Co-Autoren: Kerstin Velhorst, Sittensen; Karsten Draek, Wuppertal, Produktmanagement: Christopher Berlandi, Bonn, Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen, Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen. Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Erscheinungsweise: 22 x pro Jahr sowie jeweils ein digitaler Index pro Halbjahr. Alle Angaben in „Zoll + Außenhandel AKTUELL“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG: Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau, Passau.

TOP-THEMA

Novelle zum Außenwirtschaftsgesetz: So setzen Sie die neuen Regeln rechtssicher um und vermeiden hohe Bußgelder

Die Durchsetzung von Sanktionen und die Ahndung von Verstößen werden immer wichtiger. Das zeigt die aktuelle Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) sehr deutlich. Um Ihr Unternehmen vor Bußgeldern und den strafrechtlichen Folgen zu schützen, sollten Sie die neuen Vorgaben genau kennen. Ebenso wichtig ist es, Ihre internen Abläufe daran anzupassen. Lesen Sie hier, wie Sie die Änderungen konkret umsetzen, welche Pflichten jetzt gelten – und welche praktischen Schritte Sie ab sofort gehen können, um rechtssicher zu handeln.



Wie durch die AWG-Novelle deutlich wird, liegt ein neuer Schwerpunkt der Gesetzgebung auf der Sanktionierung von Verstößen. Machen Sie sich mit den Änderungen vertraut. Indem Sie diese Neuerungen verstehen und Ihre internen Prozesse entsprechend anpassen, werden Sie in der Lage sein, Ihre Firma vor hohen Bußgeldern und Strafen zu schützen.

Hintergrund: Warum die Gesetze nun schärfer werden

Die EU hat mit der Richtlinie 2024/1226 das Sanktionsstrafrecht europaweit vereinheitlicht. Ziel ist es, die Umgehung restriktiver Maßnahmen effektiver zu bekämpfen und so die Wirksamkeit der Sanktionen zu erhöhen. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestimmte Verstöße als Straftaten einzustufen und mit entsprechenden Sanktionen zu belegen. Deutschland setzt diese Vorgaben nun mit der Novelle des AWG und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) um.

Die bisherigen Regelungen waren oft zu unzureichend, um komplexe Sanktionsumgehungen wirksam zu ahnden. Kriminelle Strukturen, die Vermögenswerte über Drittstaaten verschleiern oder Strohmannen einsetzen, konnten oft nicht lückenlos verfolgt werden. Mit der Novelle soll diese Lücke geschlossen und das deutsche Sanktionsstrafrecht an die neuen Herausforderungen angepasst werden.

Das neue Gesetz zielt darauf ab, die Abschreckung zu erhöhen und gleichzeitig die Verfolgung von Verstößen zu erleichtern. Dabei liegt der Fokus auf der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden innerhalb der EU und der Schaffung klarer einheitlicher Rechtsgrundlagen.

Das ist neu: So will das Gesetz Verstöße jetzt ahnden

Die Novelle des AWG bringt wesentliche Änderungen mit sich. Die wichtigsten Punkte sind:

§ 18 AWG: differenziertere Straftatbestände

- 🌐 Vergehen werden nun klarer definiert und stärker differenziert. Es wird künftig zwischen Verstößen gegen Verbringungs-, Handels-, Transaktions- sowie Dienstleistungs- und Verfügungsverbote unterschieden.
- 🌐 Die Bewegung oder Verwendung eingefrorener Vermögenswerte wird nun explizit als Straftatbestand bezeichnet. Das bedeutet, dass selbst das Verschieben von Geldern oder Gütern, die auf einer Sanktionsliste stehen, strafbar ist.
- 🌐 Die Verschleierung von Vermögenswerten durch Dritte, um Sanktionen zu umgehen, wird ebenfalls unter Strafe gestellt. Dies betrifft nicht nur die direkt Handelnden, sondern auch Dritte, die wissentlich an der Umgehung mitwirken.
- 🌐 Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße sind in der Novelle umfassend erfasst. Dies betrifft vor allem Rüstungs- und Dual-Use-Güter, deren Missbrauch ein besonderes Risiko mit sich bringt.

§ 18 Abs. 5a AWG: die „Jedermannspflicht“

- 🌐 Die neue Meldepflicht betrifft grundsätzlich jeden. Das bedeutet, dass Sie verpflichtet sind, verdächtige Transaktionen oder Verhaltensweisen zu melden. Davon ausgenommen sind lediglich rechtsberatende Berufe.

§ 18 Abs. 6a AWG: schwere Fälle der Sanktionsumgehung

- 🌐 Besonders schwere Fälle, die eine kriminelle Energie erkennen lassen, werden nun gesondert mit höheren Strafen belegt.

§ 19 AWG: hohe Bußgelder für Unternehmen

- Vorsätzliche Verstöße oder die Verletzung der Aufsichtspflichten können nun mit Geldbußen von bis zu 40 Millionen Euro geahndet werden.

Dies soll Unternehmen dazu bewegen, ihre Compliance-Systeme zu stärken und die Einhaltung der Sanktionen sicherzustellen.



GEGENÜBERSTELLUNG DER VERÄNDERUNGEN



Aspekt	Alte Rechtslage (vor der Novelle der Außenwirtschaftsverordnung (AWG))	Neue Rechtslage (nach der AWG-Novelle)
Straftatbestände (§ 18 AWG)	Weniger differenziert. Fokus liegt auf generellen Verbringungs-, Handels- und Verfügungsverboten.	Stärker differenziert. Umfassende Sanktionierung von Verbringungs-, Handels-, Transaktions-, Dienstleistungs- und Verfügungsverboten. Auch die Bewegung oder Verwendung eingefrorener Vermögenswerte wird ausdrücklich erfasst.
Verschleierung von Vermögen	Nicht explizit als eigener Straftatbestand benannt. Verfolgung oft schwierig, wenn Dritte involviert waren.	Ausdrückliche Strafbarkeit der Verschleierung von Vermögenswerten durch Dritte zur Umgehung von Sanktionen. Erfasst vorsätzliche und fahrlässige Verstöße.
Meldepflichten	Keine allgemeine umfassende „Jedermannspflicht“. Meldepflichten waren oft spezifischen Berufen oder Situationen vorbehalten.	Einführung einer allgemeinen „Jedermannspflicht“ (§ 18 Abs. 5a AWG). Betrifft grundsätzlich jeden, der von einem Verstoß Kenntnis erlangt, ausgenommen sind rechtsberatende Berufe.
Schwere Fälle	Es gab keine gesonderte Strafbewehrung für besonders schwere Fälle. Die Strafen waren weniger spezifisch.	Gesonderte Strafbewehrung für besonders schwere Fälle der Sanktionsumgehung (§ 18 Abs. 6a AWG). Dies ermöglicht höhere Strafen bei krimineller Energie.
Bußgeldrahmen für Unternehmen (§ 19 AWG)	Bußgelder für vorsätzliche Verstöße oder Aufsichtspflichtverletzungen waren deutlich geringer.	Deutliche Erhöhung des Bußgeldrahmens auf bis zu 40 Millionen Euro bei vorsätzlichen Verstößen oder Aufsichtspflichtverletzungen.
Anpassung der AWW	Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten in der AWW waren weniger spezifisch auf neue EU-Sanktionen abgestimmt.	Anpassung des § 82 AWW zur Regelung von Ordnungswidrigkeiten, insbesondere im Kontext der Russland-Sanktionen und der sogenannten No-Russia-Clause .

Praktische Auswirkungen: So schützen Sie jetzt Ihre Firma

Die Verschärfung der Gesetze hat weitreichende Konsequenzen für Unternehmen. Sie müssen Ihre internen Prozesse anpassen, um Verstöße zu vermeiden und hohe Strafen abzuwenden.

Dies erfordert eine umfassende Überprüfung und Anpassung Ihrer Compliance-Systeme.

Ihre Aufgaben: Compliance-Systeme prüfen und stärken

- Risikoanalyse:** Führen Sie eine detaillierte Risikoanalyse durch, um die Schwachstellen in Ihrem Unternehmen zu identifizieren. Wo könnten unabsichtliche Verstöße gegen Sanktionen auftreten? Welche Geschäftsbereiche sind besonders anfällig?
- Prozesse und Richtlinien:** Überprüfen und aktualisieren Sie Ihre internen Richtlinien und Verfahren zur Einhaltung der

Sanktionen. Stellen Sie sicher, dass alle Mitarbeiter die neuen Regeln kennen und verstehen.

- Schulungen:** Schulungen sind jetzt wichtiger denn je. Alle Mitarbeiter, die mit Exportkontrollen, Zollangelegenheiten oder Transaktionen im Ausland zu tun haben, müssen umfassend geschult werden. Die Schulung sollte die neuen Straftatbestände, die Meldepflichten und die Konsequenzen von Verstößen abdecken.
- Interne Kontrollen:** Implementieren oder verstärken Sie Ihre internen Kontrollsysteme. Dies beinhaltet regelmäßige Audits, um sicherzustellen, dass die Compliance-Richtlinien auch tatsächlich eingehalten werden.
- Schnittstellenmanagement:** Kommunizieren Sie klar mit anderen Abteilungen in Ihrem Unternehmen. Das betrifft vor allem:

1. **Finanzabteilung:** Die Finanzabteilung muss wissen, dass sie Transaktionen, die verdächtig erscheinen, sofort prüfen und ggf. melden muss. Sie muss auch die „No-Russia-Clause“ und andere Finanzsanktionen genauestens beachten.
2. **Rechtsabteilung:** Die Rechtsabteilung sollte die neue Gesetzeslage genau analysieren und die Geschäftsführung über die Risiken informieren. Sie muss die Compliance-Richtlinien mit den neuen Regelungen in Einklang bringen und bei der Klärung rechtlicher Fragen unterstützen.
3. **IT-Abteilung:** Die IT-Abteilung kann bei der Implementierung von Softwarelösungen helfen, die Sanktionsprüfungen automatisieren und die Einhaltung der Vorschriften erleichtern

Bis zu 40 Millionen Euro Strafe: Was Sie in den Abläufen jetzt unbedingt ändern sollten

1. **Prüfen und korrigieren Sie Ihre bestehenden Abläufe:** Die neuen Sanktionstatbestände und Bußgelder bis zu 40 Millionen Euro erfordern eine grundlegende Anpassung Ihrer Compliance-Prozesse. Ein bloßer Abgleich der Sanktionslisten reicht nicht mehr aus – es braucht durchgängige Kontrollen vom Erstkontakt bis zur Zahlung, um Sanktionsumgehungen wirksam zu verhindern.
2. **Involvieren Sie die Finanzabteilung in die Sanktionsprüfung:** § 18 AWG rückt Transaktionen und eingefrorene Vermögenswerte in den Fokus. Die Finanzabteilung muss bei verdächtigen Zahlungswegen – besonders aus Drittländern – sofort die Exportkontrolle informieren. Ein Red-Flag-System ist essenziell, da die Jedermannspflicht nun alle Mitarbeitenden betrifft und die Finanzabteilung zentrale Informationen liefert.
3. **Stärken Sie die Vertragsgestaltung im Einkauf und Vertrieb:** Die No-Russia-Clause (§ 82 AWV) verlangt, dass Verträge im Einkauf und Vertrieb klare Sanktionsklauseln enthalten. Zulieferer dürfen keine sanktionierten Teile liefern, Kunden müssen Reexporte und verbotene Endverwendungen ausschließen – so decken Sie die neuen Straftatbestände rechtssicher ab.
4. **Führen Sie ein doppeltes Screening bei neuen Partnern ein:** Die Strafbarkeit der Vermögensverschleierung durch Dritte verlangt eine erweiterte Due Diligence bei Geschäftspartnern. Neben Sanktionslisten müssen UBO-Strukturen und Finanzquellen geprüft werden. Die IT kann Screening-Software ins ERP-System integrieren. Vertrieb, Einkauf und Compliance sollten ein Vieraugenprinzip anwenden und die Prüfung dokumentieren.
5. **Dokumentieren und schließen Sie Prozesslücken:** Wegen hoher Bußgelder bei Aufsichtspflichtverletzung (§ 19 AWG) ist eine lückenlose Compliance-Dokumentation essenziell. Halten Sie Prozessanpassungen, Verantwortlichkeiten

und Schulungen fest. Die Rechtsabteilung prüft den Maßnahmenplan, Sie setzen ihn um. Regelmäßige Audits sichern die Wirksamkeit.

Wie Sie in 4 Schritten die Risiken minimieren

1. **Schritt: interne Projektgruppe bilden**
 - 🌐 Setzen Sie eine abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe aus Vertretern der Exportkontrolle, der Rechtsabteilung, der Finanzabteilung und der IT zusammen.
 - 🌐 **Aufgabe:** Analysieren Sie die Novelle und deren Auswirkungen auf Ihre spezifischen Geschäftsmodelle.
2. **Schritt: Checkliste erstellen**
 - 🌐 Entwerfen Sie eine detaillierte Checkliste, die alle neuen Straftatbestände und Bußgelder umfasst.
 - 🌐 **Aufgabe:** Überprüfen Sie jeden Geschäftsprozess anhand dieser Liste.
3. **Schritt: Schulungskonzept entwickeln**
 - 🌐 Erarbeiten Sie ein Schulungsprogramm für alle relevanten Mitarbeiter.
 - 🌐 **Schwerpunkte:** die neuen Meldepflichten, die strengeren Sanktionen und die spezifischen Risiken im Bereich Rüstungs- und Dual-Use-Güter.
4. **Schritt: Prozesse anpassen und automatisieren**
 - 🌐 Passen Sie Ihre internen Genehmigungsverfahren an.
 - 🌐 **Schwerpunkte:** Prüfen Sie, ob Sie Software zur automatisierten Sanktionsprüfung einsetzen können, um die Fehlerzahl zu minimieren.



FAZIT

Die Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes sendet eine klare Botschaft: Verstöße gegen Sanktionen werden künftig konsequent und mit deutlich härteren Maßnahmen geahndet. Unternehmen sind daher dringend aufgefordert, ihre internen Prozesse frühzeitig anzupassen, um den verschärften Anforderungen gerecht zu werden. Eine proaktive Überprüfung und Optimierung bestehender Compliance-Strukturen ist unerlässlich, um kostspielige Bußgelder und rechtliche Konsequenzen zu vermeiden. Gleichzeitig sollten Sie Ihre Mitarbeiter umfassend und intensiv schulen, damit sie die neuen gesetzlichen Vorgaben verstehen und in der täglichen Arbeit umsetzen können. Durch eine robuste Compliance-Strategie schützen Sie nicht nur Ihr Unternehmen vor finanziellen und rechtlichen Schäden, sondern festigen auch das Vertrauen Ihrer Geschäftspartner und Kunden. Handeln Sie jetzt, um Ihre Compliance und Sicherheit nachhaltig zu gewährleisten.

Autor: Holger Schmidbaur



So wirkt sich das 19. Sanktionspaket gegen Russland auf Ihr Unternehmen aus

Am 24.10.2025 sind neue EU-Sanktionen gegen Russland in Kraft getreten. In der Verordnung (EU) 269/2014 werden nun in Bezug auf die Finanzsanktionen die Begriffe Eigentum und Kontrolle erläutert. Wir geben Ihnen einen kompakten Überblick zu den Änderungen in der Verordnung (EU) 833/2014.



ÜBERBLICK ZUM 19. RUSSLAND-SANKTIONSPAKET



Sind Sie von den Änderungen betroffen?	Ja
Güter des Anhangs XXI (Art. 3i der VO (EU) 833/2014) - Erweiterung der möglichen Ausnahmegenehmigung um Güter der KN-Codes 8424 1000 und 8516 2950 (Absatz 3e bzgl. U-Bahn-Wagen) - Neue Altvertragsregelung für Güter des KN-Codes 2901 1000 (Absätze 3bb, 3bc, 3bd) - Neue mögliche Ausnahmegenehmigung für Güter des KN-Codes 8539 49 in Bezug auf UV-Lampen in der Trinkwasserdesinfektion (Absatz 3g)	☐
Güter der Anhänge XXIII und XXXVII (Art. 3k der VO (EU) 833/2014) - Neue Altvertragsregelung für Güter des Anhangs XXIII G (bestimmte Güter der Kap. 25, 26, 40, 68, 69) sowie der KN-Codes 6902 und 6909 19 (Absätze 3aj und 3ak) - Erweiterung der möglichen Ausnahmegenehmigung um Güter des KN-Codes 8423 10 (Absatz 5a)	☐
Flüssigerdgas des KN-Codes 2711 1100 (Art. 3ra der VO (EU) 833/2014) - Kauf-, Einfuhr- und Verbringungsverbot (unmittelbar und mittelbar) ab 25.4.2026, wenn Ursprungsland oder Ausfuhrland Russland, sowie Erbringung/Bereitstellung technischer Hilfe, von Vermittlungsdiensten, von Finanzmitteln oder -hilfen oder sonstiger Dienste - Altvertragsregelung bis 1.1.2027	☐
Änderung von Güterlisten in VO (EU) 833/2014 - Erweiterung Anhang VII (Art. 2a, Güter/Technologien zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands): u. a. Entfernungsmesser Pos. 9015, Cellulose Pos. 3912, Tantal Pos. 8103 - Verkleinerung Anhang XVIII Tabellen 15 bis 17, 20 und 23 (Art. 3h, Luxusgüter): u. a. Rechenmaschinen Pos. 8470, Telefone Pos. 8517, Alarmgeräte Pos. 8531, Ton-/Videoaufnahme-/wiedergabegeräte Pos. 8519 und 8521, Motoren Pos. 8409, Scheibenwischer Pos. 8512, Rotpunktvisier Pos. 9013 - Streichung der Ausnahme von KN-Code 2901 1000 in Anhang XXI (Art. 3i, Güter, die Russland erhebliche Einnahmen bringen) - Erweiterung Anhang XXIII (Art. 3k, Güter, die zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen könnten): gesamtes Kap. 25 und 26, die gesamten Pos. 4008 und 4009, 4011, 4013, 6804, 6810, 6815, 6902, 6903 und 6909	☐
Drittländer ohne Nachweisführung für Erdöl (Anhang LI, Art. 3ma VO (EU) 833/2014) Erweiterung der Drittländer mit Befreiung vom Nachweis des Ursprungslandes von Rohöl des KN-Codes 2709 00, aus dem im Drittland Erdölzeugnisse des KN-Codes 2710 hergestellt wurden (gilt ab 21.1.2026) um Australien, Neuseeland und Japan	☐
Weitere Maßnahmen in VO (EU) 833/2014 - Verlängerung der möglichen Ausnahmegenehmigungen nach Art. 12b bis 31.12.2026 - Erweiterung/Anpassung der Transaktionsverbote in den Art. 5aa, 5ad, 5ae, 5b, 5ba, 5c, 5d, 5h, 5k, einschließlich Kryptodiensten - Verbot des russischen Zahlungskarten- und Schnellzahlungssystems (Mir und SBP) (Art. 5ac) und Listung von Kryptowährungen (Anhang LIII) - Maßnahmen gegen die russischen Sonderwirtschafts-, Innovations- und Präferenzzonen (Art. 5ah, Anhang LII) - Erweiterung der Dienstleistungsverbote für die russische Regierung (Art. 5n) - Verbot von Rückversicherungsleistungen für Schiffe und Luftfahrzeuge der russischen Regierung oder russischer Personen (bis zu fünf Jahren nach ihrem Verkauf an Drittländer) (Art. 5u) - Vorab-Meldepflichten für russische Diplomaten bei Reisen innerhalb der EU, außerhalb des Akkreditierungslandes (Art. 5v) - Verlängerung der Prüffrist von Schadensersatzansprüchen bis 31.12.2026 (Art. 11 Absatz 4) - Erweiterung der Listung von Personen, Organisationen, Einrichtungen in Anhang IV, XIV, XIX, XLIV, XLV und Schiffe in Anhang XLII	☐

LESERFRAGEN

Genehmigungspflichtige Lieferungen aufgrund des Empfängers und des Bestimmungslandes

FRAGE Wir möchten Teile der Warentarifnummer 8466 1031 für Drehmaschinen nach Pakistan liefern. Es ist kein Dual-Use-Gut und auch der Empfänger

ist nicht in den Sanktionslisten aufgeführt. Demnach ist eine Ausfuhr möglich. Sehen wir das richtig?

ANTWORT Die Prüfung der Ausfuhrgenehmigungspflicht stützt sich auf vier Pfeiler:

-  auf den Empfänger
-  auf das Bestimmungsland
-  auf die Ware selbst
-  auf den Verwendungszweck der Güter

Diese vier Ansätze gilt es zu prüfen. Ihrer Frage ist zu entnehmen, dass Sie die Sanktionslistenprüfung, mögliche Embargos und die Ware selbst bereits gecheckt haben.

-  Ist Ihnen der Empfänger bereits aus früheren Lieferungen bekannt?
-  Ist Ihnen eine Nähe zu militärischen oder polizeilichen Einrichtungen bekannt?
-  Bei welchen Fertigungen werden die gelieferten Maschinenteile eingesetzt?

Bei Unsicherheiten Ihrerseits lassen Sie sich eine Endverbleibserklärung vom Empfänger ausfüllen. Bitte kontaktieren Sie für eine rechtssichere Antwort auf Ihre Fragen einen Fachanwalt, der sich in Ihre Thematik einarbeiten wird.

FRAGE Es geht um die Lieferung von Teilen für Flugkörper/Flugzeuge. Wir beliefern ein Rüstungsunternehmen in der Türkei mit nicht gelisteten Teilen (7616 9910). Uns wurde von einem externen Berater

gesagt, dass es nur zu Problemen kommt (Ausfuhrgenehmigung), wenn es für das Land ein Waffenembargo gibt.

Ist das richtig?

ANTWORT Es ist nicht korrekt, eine Genehmigungspflicht auszuschließen, nur weil der Empfänger in einem Land ohne Waffenembargo beheimatet ist. Auch bei Ihrer Lieferung sind alle vier Punkte der Ausfuhrkontrolle zu beachten, die in der obigen Antwort aufgelistet sind.

In der Datenbank „Elektronischer Zolltarif“ (EZT) werden für die genannte Warentarifnummer die Prüfung für Dual-Use und für die Ausfuhrliste vorgegeben. Beides haben Sie offensichtlich geprüft, da Sie die Listung ausschließen konnten.

Sie möchten nun ein Rüstungsunternehmen beliefern. Somit ist die militärische Anwendung der Teile anzunehmen, zumindest ist die Nähe der Nutzung in diesem Bereich nach-

liegend und somit ist von einer genehmigungspflichtigen Lieferung auszugehen.

Sobald „kein Teil von der Stange/Standardprodukt“ geliefert wird, sondern ein für das Rüstungsunternehmen „angepasstes“ Produkt, ist ein Exporteur sehr schnell im Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste und damit – auch bei einer Lieferung Richtung Türkei – in einer Genehmigungspflicht.

Auch hier gilt: Bitte kontaktieren Sie zu Ihrer Rechtssicherheit einen Fachanwalt, der sich in Ihre Thematik einarbeiten wird.

Zusätzlich empfiehlt es sich, die aktuelle Sanktions- und Embargolage regelmäßig zu prüfen, da sich rechtliche Vorgaben kurzfristig ändern können.

GASTBEITRAG



Karsten Draeck:

Als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter vereint der Autor interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.

Endverbleibserklärungen richtig einsetzen und Prüffallen umgehen

Wenn Sie im Export tätig sind, wissen Sie: kein Geschäft ohne Verantwortung. Die Endverbleibserklärung (EVE) ist dabei weit mehr als ein Formular – sie ist ein zentrales Instrument der Exportkontrolle. Sie sorgt dafür, dass exportierte Güter – ob Rüstungsgüter oder Dual-Use-Produkte – nicht in falsche Hände geraten. Lesen Sie hier, warum die EVE in der Praxis oft zur Stolperfalle wird – und wie Sie mit klaren Prozessen und kluger Organisation rechtssicher handeln.

Mehr als Papierkram – ein Compliance-Baustein

Die EVE dokumentiert, wer die Güter erhält, wo sie verbleiben und wofür sie verwendet werden. Damit ist sie ein wesentliches Element Ihrer internen Compliance und zugleich ein Nachweis gegenüber den Behörden.

Gerade in Zeiten geomarktpolitischer Spannungen, wachsender Sanktionslisten und verschärfter Exportkontrollpolitik gewinnt dieses Dokument immer mehr an Bedeutung. Wenn Sie hier sauber arbeiten, schützen Sie nicht nur Ihr Unternehmen vor rechtlichen Konsequenzen, sondern stärken auch das Vertrauen in Ihre Lieferkette – national wie international.

Die gesetzliche Grundlage der EVE

Die rechtliche Grundlage ergibt sich in Deutschland aus

- 🌐 dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG),
- 🌐 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie
- 🌐 der EU-Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821.

Für welche Gütertransporte Sie eine EVE benötigen

Eine EVE ist regelmäßig erforderlich:

- 🌐 bei Ausfuhren von **Rüstungsgütern** nach Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste,
- 🌐 bei bestimmten **Dual-Use-Gütern**, sofern **Genehmigungspflicht** besteht,
- 🌐 bei **sensiblen Endverwendungen** oder **unklaren Empfängerstrukturen**.

Das BAFA stellt hierzu regelmäßig aktualisierte Leitfäden und Mustervorlagen bereit. Unternehmen müssen sicherstellen, dass die Erklärung inhaltlich vollständig, vom Endverwender unterzeichnet und zeitnah zum Exportdatum vorliegt.

Warum sich auch eine freiwillige EVE lohnt

Auch im Rahmen der **Allgemeinen Genehmigung** (AGG) – z. B. der AGG Nr. 19, die den Export bestimmter Rüstungsgüter in festgelegte Empfängerstaaten (etwa EU-, NATO- oder gleichgestellte Partnerländer) erlaubt – bleibt Ihr Unternehmen voll verantwortlich für den bestimmungsgemäßen Verbleib der Güter.

Das BAFA verlangt zwar bei Nutzung diverser allgemeiner Genehmigungen keine formale EVE, doch Ihre Sorgfaltspflichten nach § 5 AWG und § 21 AWV bestehen unverändert fort. **In der Praxis bedeutet das:** Sie müssen sicherstellen, dass die gelieferten Güter nicht unzulässig weitergegeben, umgeleitet oder missbräuchlich verwendet werden.

Gerade bei neuen Kunden, intermediären oder komplexen Lieferketten empfiehlt es sich, eine freiwillige Endverbleibserklärung oder Endverwendungsbestätigung einzuholen. Eine kompakte einseitige Erklärung, in der der Empfänger die Nutzung ausschließlich im Sinne der von Ihnen in Anspruch genommenen AGG bestätigt, kann schon ausreichen.

Kurz gesagt: Auch wenn Ihre konkrete AGG vieles erleichtert, bleibt die Verantwortung beim Ausführer – eine freiwillige EVE ist hier kein zusätzlicher Aufwand, sondern ein effektiver Schutzmechanismus für Ihr Unternehmen.

Typische Stolperfallen – und wie Sie sie umgehen

In der Praxis führen unklare oder unvollständige Endverbleibserklärungen häufig zu Nachfragen oder Verzögerungen bei der Genehmigung. Besonders kritisch sind:

- 🌐 fehlende oder widersprüchliche Angaben zu Empfänger, Endverwendung oder Zwischenhändlern
- 🌐 veraltete Formulare oder nicht autorisierte Unterzeichner

- unpräzise Formulierungen („zur allgemeinen Nutzung“ o. Ä.)
- mangelhafte Dokumentation der internen Prüf- und Freigabeprozesse



MEIN TIPP

Verwenden Sie immer die aktuellste BAFA-Vorlage, prüfen Sie jede eingehende EVE sorgfältig und stellen Sie sicher, dass sie sprachlich eindeutig und juristisch belastbar ist.

Praktische Umsetzung in Ihrem Unternehmen

Wenn Sie in einem mittelständischen Unternehmen arbeiten, das international agiert, schaffen Sie sich ein strukturiertes Verfahren:

- Definieren Sie Zuständigkeiten – wer prüft, wer zeichnet ab, wer archiviert?
- Schulen Sie Ihre Vertriebsmitarbeiter, damit sie wissen, wann und warum eine EVE erforderlich ist.
- Nutzen Sie digitale Tools, um Formulare zentral zu verwalten und Fristen im Blick zu behalten.
- Koordinieren Sie die Kommunikation mit dem Kunden, insbesondere wenn Nachforderungen oder Klarstellungen erforderlich sind.

Ein häufiger Praxisfehler ist, dass EVEs zwar eingeholt, aber nicht korrekt abgelegt werden. Achten Sie darauf, dass diese Dokumente prüf- und nachvollziehbar archiviert werden. Denn diese ge-

hören zu den ersten Unterlagen, die das BAFA oder der Zoll bei Prüfungen sehen möchte.

Hinweis: BAFA auf dem Weg zur Volldigitalisierung

Das BAFA treibt derzeit die Modernisierung seiner IT-Systeme konsequent voran – Ziel ist eine nahtlose, volldigitale Abwicklung von Genehmigungen, Endverbleibserklärungen und Meldepflichten über die Plattform ELAN-K2. Dabei sollen künftig auch elektronische Schnittstellen zu Unternehmenssystemen (ERP/Compliance-Tools) geschaffen werden, um Bearbeitungszeiten zu verkürzen und Medienbrüche zu vermeiden. Für Sie als Exporteur bedeutet das mittelfristig: weniger Papier, schnellere Entscheidungen – allerdings auch die Notwendigkeit, interne Prozesse frühzeitig an die neuen digitalen Standards anzupassen.



FAZIT

Wie Sie sehen ist eine EVE kein lästiges Formularwesen, sondern ein zentraler Bestandteil Ihrer rechtssicheren Exportpraxis. Sie schaffen Transparenz, schützen Ihr Unternehmen und stärken die Vertrauensbasis zu Kunden und Behörden. Gerade im Umfeld komplexer Sicherheits- und Sanktionslagen ist es wichtig, Verantwortungsbewusstsein zu zeigen – und eine saubere Dokumentation ist oft das stärkste Argument. Auch bei vereinfachten Genehmigungen sollten Sie zumindest cursorisch prüfen, ob Sie nicht auf eine freiwillige Absicherung setzen sollten.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



www.zolex.de/login

„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Kerstin Velhorst

KURZMELDUNGEN

Follow-up-Frist zum eigenverantwortlichen Anstoßen des Nachforschungsersuchens wurde auf 20 Tage verkürzt

In der ATLAS-Info 0835/2025 informierte die Zollverwaltung über die Verringerung der Frist für das Follow-up-Verfahren. Nun können Unternehmen das Nachforschungsverfahren bereits 20 Tage nach Überlassung von sich aus starten.

Nun kann der Teilnehmer das Nachforschungsersuchen bereits 20 Tage nach Überlassung zum Ausfuhrverfahren durch Übersendung der Nachricht „Ausgang zur Ausfuhr“ (E_EXP_EXT) von sich aus starten. 90 Tage nach Überlassung zur Ausfuhr erinnert die Zollverwaltung den Wirtschaftsbeteiligten mit der Übermittlung des Nachforschungsersuchens, sollte eine Ausfuhr nicht ordnungsgemäß beendet worden sein. Die Frist für den Wirtschaftsbeteiligten, eigenständig tätig zu werden, lag bisher bei 70 Tagen. Auf Wunsch der Wirtschaft hat

sich diese nun verkürzt. In der Regel stellen sich Unregelmäßigkeiten innerhalb weniger Tage und Wochen heraus, sodass ein schnelleres Agieren sinnvoll ist. Die Frist zur Vorlage eines Alternativnachweises, um den Ausfuhrvorgang zu erledigen, verkürzt sich damit ebenfalls auf 20 Tage. Die diesbezüglichen ATLAS-Verfahrensanweisungen im Kapitel 4.9.5.2 werden zeitnah angepasst.

Autorin: Kerstin Velhorst

NCTS: Republik Moldau und Montenegro treten zum 1.11.2025 dem gemeinsamen Versandverfahren bei

Nun kann das gemeinsame Versandverfahren auch in Montenegro und der Republik Moldau angewandt werden.

Ergänzen Sie vorhandene Bewilligungen

Mit Wirkung zum 1.11.2025 sind die Republik Moldau sowie Montenegro dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und dem Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr beigetreten. Damit wird es ab diesem Datum möglich sein, gemeinsame Versandverfahren mit Montenegro und der Republik Moldau

als Abgangs-, Durchgangs- oder Beendigungsstaat durchzuführen.

Die Abwicklung der Verfahren erfolgt, wie aus den Verfahren mit den übrigen Vertragsparteien bekannt, über die Nutzung des elektronischen Versandsystems NCTS, in Deutschland mittels der Fachanwendungen von ATLAS-Versand.

Autorin: Kerstin Velhorst

Ab Januar 2026 CBAM: Einführung des Schwellenwerts

Kleinunternehmen profitieren von der Einführung des Schwellenwerts – bei Importen von unter 50 Tonnen CO₂ jährlich ist keine Meldung mehr notwendig.

Damit wird ein massenbasierter Schwellenwert eingeführt, der Einführer kleiner Mengen von CBAM-Waren mit geringen grauen Emissionen vom Anwendungsbereich der CBAM-

Verordnung ausnimmt. Das betrifft voraussichtlich insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie Einzelpersonen.

Autorin: Kerstin Velhorst